

Anwendungskurs Strafrecht

Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Hinweise für die Fallbearbeitung im Strafrecht

A. Grundsätze

- Die in einer Klausur auftauchenden Probleme müssen **immer fallbezogen** und **immer innerhalb des Prüfungsaufbaus** angesprochen werden. **Nie** eine Problemdarstellung, eine Erörterung von Vorfragen oder methodischen Erwägungen etc. losgelöst von der Falllösung vornehmen. Neben der Identifikation von Problemen ist es häufig die Hauptaufgabe des Klausurbearbeiters, den richtigen rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein erkanntes Problem zu finden.
- **Lösungsskizze**
Empfehlenswert ist es, sich den Aufbau und die einzelnen Prüfungsentscheidungen in einer Lösungsskizze zu überlegen und in einer Gliederung aufzuzeichnen, bevor mit der Niederschrift der Lösung begonnen wird.
- **Sachverhalt**
Es muss immer nahe am Sachverhalt gearbeitet werden. Der Sachverhalt darf nicht verändert werden. Es darf **nichts hinzugedacht oder hinweggedacht** werden. Der Sachverhalt ist genau zu lesen und ist im Zweifel lebensnah am Normalfall orientiert auszulegen, nicht so, dass sich neue Probleme ergeben (ist z. B. zur Strafmündigkeit oder Schuldfähigkeit des Täters im Sachverhalt nichts erwähnt, ist davon auszugehen, dass er strafmündig bzw. schuldfähig ist). Sind zwei Möglichkeiten der Sachverhaltsinterpretation gleich wahrscheinlich - aber nur dann - dürfen zur Not Alternativlösungen entwickelt werden (wird so gut wie nie vorkommen).
- **Gutachtenstil**
Es ist grundsätzlich im Gutachtenstil zu schreiben (**Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis**). Für die Falllösung bedeutet das, dass eine Frage aufgeworfen, die Lösung entwickelt und im Anschluss das Ergebnis mitgeteilt wird. Dies gilt zunächst für die Gesamtfrage nach der Strafbarkeit der Beteiligten, dann auf der Ebene der Prüfung von Straftatbeständen und grundsätzlich auch bei der Prüfung einzelner Tatbestandsmerkmale.
- **Fallfrage**
Nur die Fallfrage, die in der Regel unter dem Sachverhalt zu finden ist, darf behandelt werden und nur soviel, wie zu ihrer Lösung nötig ist, auch wenn andere im Sachverhalt aufgeworfene Fragen auch interessant erscheinen.
- **Überflüssige Ausführungen**
In der Niederschrift sind **überflüssige Ausführungen zu vermeiden**:
 - Nicht den Sachverhalt nacherzählen
 - Selbstverständlichkeiten vermeiden

- Folgende Begriffe vermeiden (weisen auf unsichere bzw. unsachliche Argumentationsweise hin): „offensichtlich, eindeutig, unproblematisch, zweifellos, zweifelsohne, unstreitig, vielleicht, wahrscheinlich, nicht unbedingt, sicherlich u. ä.“
- **Straftatbestände**
Ist nach der Strafbarkeit gefragt, so ist jeder Straftatbestand zu erörtern, der nicht abwegig erscheint und für den ein vernünftiger Anhaltspunkt im Sachverhalt spricht. Um keinen Tatbestand zu übersehen empfiehlt es sich, am Ende der Gliederungsphase das Inhaltsverzeichnis des StGB durchzugehen.
- **Zitierweise**
Die zu prüfenden Straftatbestände müssen immer **genau zitiert** werden (z. B. § 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB). Falsch wäre dagegen §§ 242, 243 StGB.
- **Ziel**
Ziel des Gutachtens ist es, zu einer Lösung der Fallfrage (i. d. R. die nach der Strafbarkeit der Beteiligten) zu kommen. Das heißt dieses Ergebnis darf niemals dahingestellt bleiben. **Rechtsfragen** müssen daher **immer** entschieden werden.
- **Praktisches zur Gliederung der Niederschrift**
Das **Gliederungsschema A. I. 1. a) aa) (1)** ist bei den Juristen weit verbreitet und anderen Formen (etwa: 1., 1.1., 1.1.1) aus Gründen der Konvention vorzuziehen. Für die Gliederung gilt: Wer „A“ sagt muss auch „B“ sagen, d. h. eine Teilung in Unterpunkte ist nur erlaubt, wenn es mindestens zwei davon gibt. Man sollte weder zu wenig (nur Beteiligte), noch zu viel (jedes Tatbestandsmerkmal einzeln) gliedern.

B. Der allgemeine Aufbau

- **Mehrere Personen/ Handlungsabschnitte**
Komplexere Fälle mit mehreren abgeschlossenen Tathandlungen (erst wird eine Bowlingkugel aus einem Haus gestohlen; später wird mit dieser Kugel ein Mensch erschlagen) sind chronologisch nach „**Handlungsabschnitten**“ aufzugliedern und innerhalb dieser wieder nach den beteiligten Personen. Die Handlungsabschnitte sollten mit Überschriften versehen werden, wobei aber die rechtliche Bewertung des Geschehen nicht vorweggenommen werden darf (also nicht „Der Diebstahl“, sondern „Das Geschehen im Haus“).
Fälle mit **mehreren Personen** sind sinnvoller Weise nach diesen aufzugliedern. Jeder Beteiligte ist möglichst für sich zu betrachten (Ausnahme Mittäterschaft nach § 25 II StGB). Sind mehrere Personen an einem Straftatgeschehen beteiligt, beginnt man in der Regel mit dem Tatnächsten.
- **Maßstäbe für die Prüfungsreihenfolge**
Zuerst der Täter und dann der Teilnehmer. Zentralperson vor Randperson. Zuerst das Spezialdelikt, dann das Generaldelikt oder subsidiäre Delikt (§ 242 vor § 246 oder § 248 b).
In der Regel die schweren Delikte vor den leichten Delikten prüfen. Wenn z. B. nach dem Mord mit der Bowlingkugel diese zerstört wird, sollte nicht mit der Prüfung der Sachbeschädigung begonnen werden.

- **Beispiel für eine Gliederung**
 - 1. Handlungsabschnitt: Geschehen im Parkhaus**
 - A. Strafbarkeit des A
 - I. § 242 I, 243 StGB der Bowlingkugel
 - II. § 244 StGB
 - III. § 240 StGB
 - B. Strafbarkeit des B
 - I. § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB
 - II. § 239 I StGB
 - 2. Handlungsabschnitt: Geschehen auf der Straße**
 - A. Strafbarkeit des A
 - I. § 212 I, 211 StGB
 - II. § 223 I, 224 StGB
 - III. § 303 I, 303 c StGB
 - B. Strafbarkeit des C

(...)

C. Die eigentliche Prüfung

- **Tatbestand**
Jeder Tatbestand ist einzeln zu prüfen (Ausnahme bei Grunddelikt/ Qualifikation und Grunddelikt/ Besonders schwerer Fall; Grunddelikt/ Besonders schwere Folge gemeinsam möglich). Wird eine Prüfung begonnen, muss sie auch eindeutig mit einem Ergebnis beendet werden, ein Wechsel zu einer anderen Norm ist falsch (dasselbe gilt bei der Prüfung einzelner Tatbestandsmerkmale). Erscheint ein solcher Wechsel erforderlich, ist dies ein Hinweis darauf, dass von vornherein der Aufbau nicht stimmt.

Beispiel: Beim Beteiligten A stellt sich die Frage, ob B ihn angestiftet hat. Voraussetzung dafür ist, dass A eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat begangen hat (vgl. § 26 StGB). Zur Feststellung dieser Voraussetzung sollte nicht innerhalb der Prüfung die Strafbarkeit des B eingeschoben werden (manchmal lässt sich dies aber nicht vermeiden, z. B. wenn der Haupttäter verstorben ist). Die Strafbarkeit des A sollte vielmehr insgesamt vor der Teilnahme geprüft werden (Gesamtaufbau).
- **Deliktaufbau**
 Die einzelne Deliktsprüfung ist grob in **Tatbestand, Rechtswidrigkeit** und **Schuld** gegliedert. Im Einzelnen richtet sich der Aufbau nach der jeweiligen Deliktsform.
- **Obersatz zu Beginn der Deliktsprüfung**
 Die Prüfung der einzelnen Delikte beginnt jeweils mit Nennung eines **Straftatbestandes** (aus dem Gesetz), der auf ein im Sachverhalt beschriebenes **konkretes Verhalten** angewendet wird. Im ersten Satz ist dabei das Prüfungsprogramm vorzuzeichnen. Hier kann man schon gleich die Weichen richtig stellen.

Beispiele für den Einstiegssatz:

- **Falsch:** „B könnte einen Wohnungseinbruchsdiebstahl begangen haben.“ (hier ist unklar welche konkrete Handlung des B untersucht wird)
- **Richtig:** „B könnte sich gemäß § 244 I Nr. 3 StGB wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls strafbar gemacht haben, indem er aus der Wohnung des A eine Bowlingkugel entfernte.“
- **Weitere Formulierungsmöglichkeiten:**
 - „Indem B die sich in der Wohnung des A befindliche Bowlingkugel an sich nahm, kann er sich wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls gemäß § 244 I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.“
 - „B nahm die Bowlingkugel, die sich in der Wohnung des A befand, an sich. Hierdurch kann er den Tatbestand des Wohnungseinbruchsdiebstahls, § 244 I Nr. 3 StGB, erfüllt haben.“

• **Tatbestandsmerkmale**

Jedes Tatbestandsmerkmal ist einzeln zu prüfen. Sonst kann man sich leicht übernehmen oder die Prüfung eines Merkmals vergessen. Erlaubt (und bei Fortgeschrittenen geboten) ist es, bei eindeutiger Lage nur kurz festzustellen, dass dieses Merkmal vorliegt. Geschickt: In einem Satz die im Sachverhalt unproblematischen Tatbestandsmerkmale feststellen, dann das näher zu prüfende Merkmal fraglich setzen.

Beispiel: „Die Bowlingkugel, eine bewegliche Sache, steht im Eigentum des A und ist daher für B fremd. Fraglich ist, ob B die Bowlingkugel weggenommen hat. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neunten, nicht notwendigerweise täter-eigenen Gewahrsams. [...]“ (Subsumtion folgt). „Folglich hat B die Bowlingkugel weggenommen. B handelte mit Wissen und Wollen in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale und damit vorsätzlich. Fraglich ist, ob er auch mit Zueignungsabsicht gehandelt hat. Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn [...]“ (es folgt die Definition und die Subsumtion und das Ergebnis).

• **Subsumtionstechnik**

Grundsätzlich ist nach der 4-Schritt-Subsumtion vorzugehen.

Schritt 1: Frage wird aufgeworfen: „Fraglich ist, ob X den Z an der Gesundheit geschädigt hat“ (*abstrakt: X kann dies und jenes Tatbestandsmerkmal erfüllt haben*).

Schritt 2: Merkmal wird abstrakt definiert: „Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen eines pathologischen Zustands.“

(*abstrakt: Merkmal bedeutet.../ist erfüllt, wenn...*).

Schritt 3: Subsumtion des Sachverhalts unter die Definition: „Vorliegend hat X den B mit einem Baseballschläger auf den Kopf geschlagen wodurch eine Platzwunde entstand. Der Ist-Zustand weicht von dem Soll-Zustand ab. Es wurde ein pathologischer Zustand hervorgerufen.“

(*abstrakt: Hier hat er (dies und jenes) getan und damit (Definition) erfüllt*).

Schritt 4: Ergebnisfeststellung: „Folglich liegt eine Gesundheitsschädigung vor.“
(*abstrakt: Somit liegt (Tatbestandsmerkmal) vor*).